

Abschrift.

Feldkirch, 22. Juli 1921.

Sehr verehrter Herr Regierungschef!

Das von mir in Wien ausgearbeitete und dem Herrn Kabinettss-

direktor Marcin benannte Promemoria bezüglich der

vom hochwürdigsten Herrn Bischof von Chur geäußerten Wünsche

zur Verfassungsvision beinhaltet keine Stellungnahme zu

diesen Wünschen.

Wie Sie mich kennen, braucht ich wohl nicht noch eigens zu

betonen, daß ich mich niemals von parteipolitischen

Anschauungen, sondern nur von der Absicht leiten ließ,

vom Fürstenhause und vom Fürstentume Dinge fernzuhalten, die

nach meiner innersten Überzeugung über kurz oder lang zu

Differenzen schweißtiegender Art führen müßten.

Ich bin ein abgesagter Feind von Kulturkämpfen jeder Art

und habe mich bestens bemüht, den Entwurf der Verfassung so

zu gestalten, daß solche auch nicht zu besorgen sein werden;

außerdem bin ich der festen Überzeugung, daß, solange das

Fürstentum Liechtenstein vom Fürstenhause Liechtenstein

beherrscht wird, Niemand, auch der Herr Bischof von Chur

nicht, Angst davor haben braucht, daß etwa die Regierung

Ausflüge auf das Gebiet der Christenverfolgung unternehmen

werde. Ich kann daher nur jüthen, daß die Wunsche, die der

Herr Bischof geäußert hat, es nicht unverträglich an jener

Bescheidenheit und Obedienz fehlen lassen, die der Landes-

bischof seinem Brann des Herrn und dessen Hause

gegenüber schuldet!

Den zu § 37 des Entwurfes geäußerten Wunsch halte ich ein-

fach für unerfüllbar. Das erste Erfordernis eines jeden

Gesetzes und insbesondere einer jeden Verfassung ist die

vollste Klarheit. Und nun soll das uns unbekannte Recht

der Kirche schlankweg zu einem Bestandteil der Verfassung

werden, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Kirche

9. 115/Blz. 1921

für sich das ausschließliche Recht seiner Interpretation in Anspruch nehmen wird! Darin läge eine Quelle für künftige Kulturmäpfe allerergiebigster Art und zugleich eine Preisgabe landesfürstlicher Honethsrechte, wie ich mir sie kaum weitergedenken könnte.

Ein solcher Wunsch erscheint umso schauderbarer, wenn man sich vergewißtigt, wie herzlich wenig der Liechtensteinische Alerus sich bisher damit beschäftigt hat, gewissen Bestrebungen im Lande entgegenzutreten, was doch gewiß nur seine Pflicht gewesen wäre. Davon, daß man sogar auf recht unlösbare Dinge stoßen müsse, die in letzter Linie auf geistliche Einflüsse zurückzuführen sein dürfen, will ich ganz schwetzen; Herr hat wissen schon, was ich dabei meine!

Ebenso verstehe ich schlechterdings nicht, wie der Herr Bischof sich gegen den ganz selbstverständlichen Vorbehalt des § 71 zur Wehr setzt, da es sich ja nur um den Bereich der Gesetzgebung handelt, die in der Hand des Fürsten und des Landtages liegt.

"Principia obstat", oder "Hier ist größte Vorsicht am Platze" möchte ich vollen Herzen derlei Dingen gegenüber ausrufen!

In alter Ergebenheit Ihr

802. Dr. Josef Peer.